



## Artikel: Coronavirus und seine wirtschaftlichen Folgen

23. März 2020

Hanspeter Baumann, dipl. Treuhandexperte, Partner | Myriam Minnig, Leiterin Treuhand, Leiterin Fachgruppe Sozialversicherung und Vorsorge

Der Bundesrat hat am Freitag, **20. März 2020**, Massnahmen für die Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Corona kommuniziert. Als Fortsetzung unseres Artikels vom 11. März 2020 erfahren Sie alles über die geänderten und neuen Bedingungen.

Am **25. März 2020** verabschiedete der Bundesrat neue Massnahmen, um die wirtschaftlichen Folgen der Ausbreitung des Coronavirus zu mildern. Diese Bestimmungen betreffen insbesondere die Meldepflicht für offene Stellen, die Arbeitslosenversicherung, die Kurzarbeitsentschädigung und die berufliche Vorsorge. Am selben Tag verabschiedete der Bundesrat auch eine Verordnung über die Gewährung von Krediten mit Solidarbürgschaft des Bundes.

Mit den neuen Massnahmen sollen Härtefälle soweit wie möglich vermieden und die betroffenen Personen und Branchen im Bedarfsfall möglichst unbürokratisch, gezielt und rasch unterstützt werden.

Aus dem umfangreichen Massnahmenpaket stellen wir nachfolgend die wichtigsten Massnahmen vor:

1. Liquiditätshilfen für Unternehmen
2. Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit
3. Entschädigungen bei Erwerbsausfällen für Selbstständige
4. Entschädigungen bei Erwerbsausfällen für Eltern, die für Kinder sorgen müssen

Informationen hinsichtlich Hilfe für Kulturschaffende, für die Tourismusindustrie und für Sportvereine sind nicht Bestandteil dieser Sonderausgabe.

### 1 Liquiditätshilfen für Unternehmen

Aufgrund der Schliessung von Betrieben sowie Nachfrageeinbrüchen verfügen zahlreiche Unternehmen trotz Kurzarbeitsentschädigung für ihre laufenden Kosten über immer weniger liquide Mittel. Mit einem Bündel von sich ergänzenden Massnahmen soll verhindert werden, dass grundsätzlich solvente Unternehmen in Schwierigkeiten geraten. Aus diesem Grund haben der Bund und die Kantone Hilfspakete geschnürt. Nachfolgend stellen wir die wichtigsten Bestimmungen des eidgenössischen Hilfspaketes vor:

#### Bankkredite als Soforthilfe ab Donnerstag, 26. März 2020

KMUs (Einzelunternehmen, Personengesellschaften, juristische Personen) können ab Donnerstag, 26. März 2020 Überbrückungskredite von ihrer Hausbank erhalten. Dieses Programm soll auf bestehenden Strukturen der Bürgschaftsorganisationen aufbauen. Betroffene Unternehmen sollen rasch und unkompliziert Kreditbeträge bis zu 10 Prozent des Umsatzes oder maximal 20 Mio. Franken erhalten. Dabei sollen Beträge bis zu 0,5 Millionen Franken von den Banken sofort ausbezahlt und vom Bund vollumfänglich garantiert werden. Darüber hinausgehende Beträge sollen vom Bund zu 85 Prozent garantiert werden.

Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 500 Millionen Franken sind von diesem Programm ausgeschlossen.

Wichtig zu wissen ist, dass die Kredite nur an Unternehmen vergeben werden, die durch die COVID-19-Pandemie erheblich beeinträchtigt sind und sich nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren befinden. Die Kredite sind innert fünf Jahren zu amortisieren, allenfalls kann diese Frist nochmals um zwei Jahre verlängert werden.

Der Kredit darf ausschliesslich für die Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwendet werden. **Nicht zulässig** sind insbesondere:

- Neue Investitionen ins Anlagevermögen, die nicht Ersatzinvestitionen sind
- Die Ausschüttung von Dividenden oder Kapitaleinlagen
- Die Gewährung von Aktivdarlehen
- Die Rückzahlung von Privat- oder Aktionärsdarlehen (Passivseite)
- Die Rückzahlung von Konzerndarlehen an in- oder ausländische Gesellschaften

Zulässig ist einzig die Rückzahlung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei der Bank, die die verbürgten Kredite gewährt.

Die genauen Bedingungen für diese Kredite wurden in der Verordnung des Bundesrates vom 25. März 2020 veröffentlicht. Den Antrag für den Kredit finden Sie hier.

Darüber hinaus informieren Sie sich am besten auf der Website Ihrer Bank.

### **Zahlungsaufschub für Sozialversicherungsbeiträge**

Unternehmen in finanzieller Bedrängnis kann ein vorübergehender, zinsloser Zahlungsaufschub für die Beiträge an die Sozialversicherungen (AHV/IV/EO/ALV) gewährt werden. Die Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, die Höhe der regelmässigen Akontobeiträge an die AHV/IV/EO/ALV anpassen zu lassen, wenn die Summe ihrer Löhne wesentlich gesunken ist. Dasselbe gilt für Selbstständige, deren Umsätze eingebrochen sind. Wer über einen Zugang über AHVeasy oder PartnerWeb verfügt, kann die Anpassung der Akontobasis schnell und einfach online erledigen. Zuständig für die Prüfung der Zahlungsaufschübe und der Reduktion der Akontobeiträge sind die AHV-Ausgleichskassen.

### **Massnahmen im Bereich der betrieblichen Altersvorsorge**

Der Bundesrat hat beschlossen, den Arbeitgebern vorübergehend zu gestatten, die von ihnen gebildeten Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) für die Zahlung der BVG-Beiträge zu verwenden. Diese Massnahme soll den Arbeitgebern helfen, Liquiditätsengpässe zu überwinden. Der Arbeitgeber muss der Vorsorgeeinrichtung eine schriftliche Mitteilung machen, wenn er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Eine Anpassung des Vorsorgereglements ist nicht erforderlich. Diese Gesetzesanpassung gilt bis 26. September 2020.

Für die Arbeitnehmenden hat dies keine negativen Auswirkungen: Der Arbeitgeber zieht den Arbeitnehmerbeitrag weiterhin wie üblich vom Gehalt ab und die Pensionskasse schreibt den gesamten Beitrag den Arbeitnehmenden gut.

### **Liquiditätspuffer im Steuerbereich und für Lieferanten des Bundes**

Unternehmen sollen die Möglichkeit haben, die Zahlungsfristen zu erstrecken, ohne Verzugszins zahlen zu müssen. Aus diesem Grund werden für die Mehrwertsteuer, für Zölle, für besondere Verbrauchssteuern und für Lenkungsabgaben in der Zeit vom 21. März 2020 bis 31. Dezember 2020 keine Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Für die Direkte Bundessteuer gilt dieselbe Regelung ab dem 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020. Viele Kantone folgen diesem Beispiel.

### **Rechtsstillstand gemäss Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG):**

Vom 19. März bis und mit 4. April 2020 dürfen Schuldnerinnen und Schuldner in der ganzen Schweiz nicht betrieben werden.

## 2 Ausweitung und Vereinfachung Kurzarbeit

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) deckt den von Kurzarbeit betroffenen Arbeitgebern über einen gewissen Zeitraum einen Teil der Lohnkosten. Damit soll verhindert werden, dass infolge kurzfristiger und unvermeidbarer Arbeitsausfälle Kündigungen ausgesprochen werden.

Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) beträgt 80 Prozent des Lohnes. Der Mitarbeitende trägt die Einbusse von 20 Prozent. Es ist auch möglich, einen anteiligen Arbeitsausfall geltend zu machen, wenn noch teilweiser Arbeitseinsatz möglich ist.

Im Gegensatz zur Arbeitslosenentschädigung werden die Leistungen an den Arbeitgeber ausgerichtet, der sie dann über die monatliche Lohnabrechnung an den Arbeitnehmenden weiterleitet. Jeder Arbeitnehmende hat jedoch das Recht, die Kurzarbeit abzulehnen. Der Arbeitgeber muss diesen Arbeitnehmenden weiterhin den vollen Lohn auszahlen. Für die Arbeitnehmenden besteht dann jedoch ein erhöhtes Risiko, die Kündigung zu erhalten.

Per 17. März 2020 hat der Bundesrat den Kreis der Anspruchsberechtigten auf weitere Personengruppen ausgeweitet:

- Arbeitnehmende mit befristetem Arbeitsvertrag
- Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit
- Personen in einem Lehrverhältnis (Lernende)
- Arbeitgeberähnliche Angestellte (Gesellschafter, finanziell am Betrieb Beteiligte und Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums, die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Partner). Sie erhalten eine Pauschale von 3'320 Franken pro Vollzeitstelle.

Nach wie vor nicht anspruchsberechtigt sind:

- Arbeitnehmende in gekündigtem Arbeitsverhältnis
- Personen, die mit Kurzarbeit nicht einverstanden sind
- Personen, deren Arbeitszeit nicht ausreichend kontrollierbar ist (z.B. Gelegenheitsarbeit).
- Arbeitnehmende, die ihre Arbeitsleistung aus persönlichen Gründen nicht erbringen können (z. B. Angst vor Ansteckung oder familiäre Verpflichtungen wie Pflege eines Familienmitglieds im Krankheitsfall, Betreuung der Kinder bei Schliessung der Schulen oder Horte - siehe jedoch Punkt 4 nachfolgend)
- Wenn eine andere Versicherung leistungspflichtig ist, z.B. die Unfallversicherung oder Krankentaggeldversicherung, kann keine KAE verlangt werden, der wirtschaftliche Schaden wird durch diese Versicherung abgedeckt. Die KAE kommt nur dann zum Zug, wenn keine andere Versicherung einspringt.

### Neue Regeln

Die Ansprüche auf Kurzarbeit wurden nochmals ausgebaut:

- Die Voranmeldefrist für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen im Falle von KAE wurde abgeschafft.
- Der Karenztag (Wartefrist) für Kurzarbeitsentschädigung wird ganz aufgehoben. Damit entfällt der Selbstbehalt an den Kosten der Arbeitsausfälle für den Arbeitgeber.
- Neu müssen Arbeitnehmer nicht mehr zuerst ihre Mehrstunden abbauen, bevor sie von Kurzarbeitsentschädigungen profitieren können.

- Der Zeitraum, für den Kurzarbeit genehmigt werden kann, wurde von derzeit drei auf sechs Monate verlängert, um die Zahl der Anträge zu reduzieren und damit das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.

### **Beantragung von Kurzarbeit – ein Rennen gegen die Zeit**

Wichtig zu wissen ist, dass der Anspruch (nach den heute bekannten Regelungen) nicht rückwirkend geltend gemacht werden kann. Die Voranmeldefrist wurde abgeschafft. Sie müssen dennoch sofort handeln, wenn Sie eine Voranmeldung tätigen möchten. Die Voranmeldung der Kurzarbeit kann auch telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die telefonische Voranmeldung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

### **Wo einreichen?**

Voranmeldungen von Kurzarbeit müssen von den Arbeitgebern bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle (KAST) eingereicht werden. Massgebend ist der Kanton, in welchem sich Ihr Unternehmen oder der Hauptsitz Ihrer Gesellschaft befindet.

Eine **Übersicht über die Einreichungsorte** in den Kantonen finden Sie hier.

### **Welche Unterlagen sind einzureichen?**

Das Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» (ausserordentliches Formular) finden Sie hier.

Aktuell reicht für die Voranmeldung die Bestätigung der Geschäftsleitung, dass alle betroffenen Arbeitnehmenden mit der Kurzarbeit einverstanden sind. Je nach Kanton können noch weitere Unterlagen oder Angaben erforderlich sein.

Beachten Sie, dass die Mitarbeitenden mit der Kurzarbeit und der damit einhergehenden Lohnkürzung von 20 Prozent einverstanden sein müssen. Die Sozialversicherungen werden auf dem ungekürzten Lohn abgerechnet, damit es keine Lücken bei den Sozialversicherungen gibt. Es versteht sich, dass die Erstellung einer korrekten Lohnabrechnung dadurch wesentlich anspruchsvoller wird.

Das Formular muss wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt werden. Beachten Sie insbesondere folgende Fragen:

- Frage 1: Geben Sie an, ob die KAE für das **gesamte Unternehmen oder** für eine bestimmte Betriebsabteilung beantragt wird. Im zweiten Fall muss für jede Betriebsabteilung eine separate Voranmeldung erfolgen.
- Frage 2: Nennen Sie den **Grund für die Schliessung** oder die Betriebseinschränkungen des Unternehmens aufgrund der Massnahmen der Behörden im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie. Dies ist die entscheidende Angabe. Ein genereller Verweis auf das Coronavirus reicht nicht aus, um einen Anspruch auf KAE zu begründen. Vielmehr müssen Sie glaubhaft darlegen, weshalb die zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Coronavirus zurückzuführen sind. Der Arbeitsausfall muss somit in einem direkten Zusammenhang mit dem Auftreten des Virus stehen.
- Frage 5: Neu kann die KAE für sechs statt nur für drei Monate beantragt werden.
- Anhänge: Es ist ein **Organigramm des Gesamtbetriebes** inkl. Anzahl Mitarbeitende bei Betriebsabteilungen pro Organisationseinheit beizufügen.

### **Vorgehen, wenn Sie bereits Kurzarbeit angemeldet haben, aber nicht für die neu Berechtigten**

Einige KAST haben bereits vermeldet, dass eine Nachmeldung der nach neuester Regelung zusätzlich Anspruchsberechtigten nicht notwendig ist, sie können einfach auf der Abrechnung zusätzlich aufgeführt werden. Erkundigen Sie sich bei der für Sie zuständigen KAST.

### **Schadenminderungspflicht**

Die Kurzarbeit kommt nur dann zum Tragen, wenn keine andere Versicherung leistungspflichtig ist. Wenn eine teilweise Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmenden möglich ist, darf nur die Ausfallzeit geltend gemacht werden.

Dauert ein (teilweiser) Arbeitsausfall länger als ein Monat, hat der Arbeitgeber seine Arbeitnehmenden auf die Pflicht aufmerksam zu machen, eine Zwischenbeschäftigung zu suchen.

### **Frist für die Bewilligung von Kurzarbeit**

Die Eingabe der Kurzarbeit wird bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle für Arbeitslosenversicherung (KAST) vorgenommen, abgerechnet und ausbezahlt wird die Kurzarbeitsentschädigung von der zuständigen kantonalen Arbeitslosenkasse, also von einer anderen Amtsstelle.

Die KAST hat zehn Tage Zeit, das Gesuch zu bewilligen oder abzulehnen oder fehlende Unterlagen für die Beurteilung einzufordern. Es liegt auf der Hand, dass es kaum möglich sein wird, alle Gesuche innert dieser Frist zu behandeln. Der Gesuchsteller muss sich wohl auf längere Wartezeiten einstellen.

### **Erfassung der Arbeitszeit**

Die Erfassung der Arbeitszeit ist eine arbeitsrechtliche Pflicht, und das nicht nur, wenn Kurzarbeitsentschädigung beantragt wird. Nicht überall war in der Vergangenheit sichergestellt, dass die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden jederzeit nachvollziehbar waren. Für die Geltendmachung der Kurzarbeitsentschädigung ist es jedoch wichtig, laufend nachvollziehbare Aufzeichnungen zu haben, damit Arbeitseinsätze und Absenzen korrekt deklariert werden können. **Die Kurzarbeitsentschädigung kann nur gestützt auf eine betriebliche Arbeitszeitkontrolle** (Stempelkarte, Stundenrapporte) **eingefordert werden**.

### **Abrechnung der KAE, Lohnverarbeitung**

Die Geltendmachung der KAE ab April 2020 und die Lohnverarbeitung werden wir in einer weiteren Sonderausgabe des BDO Newsletters erläutern.

Dennoch müssen aktuell die Löhne für den Monat März abgerechnet werden und der Arbeitgeber muss die KAE vorschliessen. Es ist empfehlenswert, die Ausfallstunden abzuschätzen und die Kürzung von 20 Prozent auf den darauf entfallenden Lohn bereits im März in Abzug zu bringen. Sobald die Abrechnung der KAE vorliegt, kann der Abzug rückgängig gemacht und die KAE korrekt abgerechnet werden.

Ebenfalls empfehlenswert ist ein Kommentar auf jeder Lohnabrechnung im Sinne von «Provisorische Abrechnung, wird korrigiert sobald definitive Verfügung über die Kurzarbeitsentschädigung vorliegt» anzubringen. So wissen die Arbeitnehmenden, dass der definitive Lohn von der aktuellen Auszahlung abweichen kann.

## **3 Entschädigungen bei Erwerbsausfällen für Selbstständige**

### **Anspruch auf Entschädigung**

Selbstständigerwerbende, die wegen behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus Erwerbsausfälle erleiden, werden entschädigt, sofern nicht bereits eine anderweitige Entschädigung oder Versicherungsleistung besteht. Eine Entschädigung ist für den Fall einer Schliessung eines selbstständig geführten öffentlich zugänglichen Betriebes (z.B. Ladengeschäft oder Coiffeursalons) vorgesehen.

Die Regelung gilt auch für freischaffende Künstlerinnen und Künstler, die einen Erwerbsunterbruch erleiden, weil ihre Engagements wegen der Massnahmen gegen das Coronavirus annulliert werden oder weil sie einen eigenen Anlass absagen müssen.

### **Beginn und Dauer des Anspruchs**

Für Selbstständigerwerbende beginnt der Anspruch, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch endet, wenn die Massnahmen gemäss Epidemiegesetz (EpG) aufgehoben werden.

### **Höhe der Entschädigung, Auszahlung**

Die Entschädigungen werden in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung berechnet und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag (entspricht einem maximal versicherten Einkommen von 88'200 Franken pro Jahr). Als Einkommensbasis gilt wie beim EO-Taggeld das steuerbare Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit. Die Prüfung des Anspruches und die Auszahlung der Leistung wird von den AHV-Ausgleichskassen vorgenommen.

### **Vorgehen**

Der Anspruch kann bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden, bei der bereits bisher die Beiträge abgerechnet wurden. Der Anspruch kann rückwirkend ab 17. März 2020 geltend gemacht werden und verjährt erst fünf Jahre nach Aufhebung der Massnahmen. Es besteht daher nicht dieselbe Dringlichkeit wie bei der Voranmeldung von Kurzarbeitsentschädigung.

Die Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung finden Sie hier.

## **4 Entschädigungen bei Erwerbsausfällen für Eltern, die für ihre Kinder sorgen müssen und für Personen in Quarantäne**

Diese Entschädigungen stehen **selbständigerwerbenden, aber auch angestellten Eltern** zu, die für ihre Kinder sorgen müssen.

### **Anspruch auf Entschädigung**

Folgende Personengruppen sind anspruchsberechtigt:

- Anspruch auf eine Entschädigung haben **Eltern**, die ihre Erwerbsarbeit aufgrund von Schulschliessungen unterbrechen müssen, um ihre Kinder zu betreuen.
- Anspruch auf die Entschädigung gibt es ebenfalls bei einem Erwerbsunterbruch aufgrund von einer **Quarantäne**.

Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr, die ihre Erwerbstätigkeit infolge Ausfall der Fremdbetreuung (auch Kindergarten und Kita) ihrer Kinder unterbrechen müssen. Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Es können beide Elternteile anspruchsberechtigt sein. Pro Erwerbstag kann jedoch nur ein Taggeld beansprucht werden.

### **Beginn und Dauer des Anspruchs**

Für Personen mit Betreuungsaufgaben entsteht der Anspruch am vierten Tag, nachdem die Voraussetzungen für einen Anspruch erfüllt sind. Während der ersten drei Tage besteht eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers. Für Selbstständigerwerbende mit Betreuungsaufgaben ist die Anzahl der Taggelder auf 30 limitiert.

Bei Personen in verordneter Quarantäne beginnt der Anspruch, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Die Anzahl Taggelder ist limitiert auf zehn Tage.

Der Anspruch endet bei beiden Personengruppen, wenn die Massnahmen gemäss Epidemiegesetz (EpG) aufgehoben werden.

### **Höhe der Entschädigung, Auszahlung**

Wie für die Selbstständigen werden die Erwerbsausfälle in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung (EO; Erwerbsersatz bei Dienstleistung oder Mutterschaft) geregelt und als Taggeld ausgerichtet. Dieses entspricht 80 Prozent des letzten Einkommens und beträgt höchstens 196 Franken pro Tag.

Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskasse, die vor dem Entschädigungsanspruch für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig war.

### **Vorgehen**

Der Anspruch kann bei der Ausgleichskasse geltend gemacht werden, bei der bereits bisher die Beiträge abgerechnet wurden. Auch Arbeitnehmende müssen ihren Anspruch selbst geltend machen und können bei der zuständigen Stelle des Arbeitgebers (HR, Lohnbüro) die zuständige Ausgleichskasse erfragen, allenfalls sogar die entsprechenden Formulare erhalten. Der Anspruch kann rückwirkend ab 17. März 2020 geltend gemacht werden und verjährt erst fünf Jahre nach Aufhebung der Massnahmen. Es besteht daher nicht dieselbe Dringlichkeit wie bei der Voranmeldung von Kurzarbeitsentschädigung.

Die Anmeldung für die Corona Erwerbsersatzentschädigung finden Sie hier.

### **Weitere Erleichterungen**

Der Bundesrat hat in seiner Verordnung vom 25. März 2020 eine Reihe von weiteren Erleichterungen eingeführt. So wurde die Stellenmeldepflicht für offene Stellen in den Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen oder Wirtschaftsregionen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit durch den Arbeitgeber bis 26. September 2020 ausgesetzt.

### **Wir sind für Sie da**

Alle diese Massnahmen stellen eine grosse Erleichterung für die finanziell Betroffenen dar. Die Einforderung und Abrechnung dürfte allerdings Viele vor eine grosse Herausforderung stellen.

Sie sind bereits Kunde von BDO? Wenden Sie sich an Ihren Kundenpartner. Er bietet Unterstützung und berät Sie unter Berücksichtigung bereits bekannter Informationen im Hinblick auf Ihre allgemeine Situation.

Sie sind noch nicht Kunde von BDO? Wenden Sie sich an eine unserer 34 Niederlassungen in Ihrer Nähe oder direkt bei unserem Spezialistenteam.

Weitere Informationen zum Coronavirus finden Sie auf unserer COVID-19-Themenseite:

## **MEHR INFORMATIONEN**

---

### **Haben Sie offene Fragen?**

Senden Sie uns Ihre Anfrage. Unsere Experten werden sich baldmöglichst mit Ihnen in Verbindung setzen.

**ANFRAGE SENDEN**

**DOWNLOAD ALS PDF**

---

## DRUCKEN ODER TEILEN



Weitere Artikel und Publikationen finden Sie über das obenstehende Suchfeld oder im Menü unter «Themen».

Sichern Sie sich Ihren Wissensvorsprung und abonnieren Sie die BDO News und Einblicke.

---

## Ansprechpartner



### **MYRIAM MINNIG** ▶

Leiterin Treuhand, Leiterin Fachgruppe  
Sozialversicherung und Vorsorge  
Luzern

### **HANSPETER BAUMANN** ▶

dipl. Treuhandexperte, Partner  
Liestal



